



# Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 19 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Die Grundpauschale setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von höchstens 15 000 Franken pro Fall und einer Pauschale je Grossvieheinheit (GVE). Sie beträgt bei:

---

	je GVE	Maximale Grundpauschale pro Betrieb
	Franken	Franken
a. Ökonomiegebäuden für raufutterverzehrende Tiere je GVE, jedoch maximal pro Betrieb:		
1. in der Hügelzone und in der Bergzone I	3050	155 000
2. in den Bergzonen II–IV	4400	215 000
b. Alpgebäuden	2600	keine Begrenzung.

---

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>1</sup> SR 913.1

*Art. 46 Abs. 4*

<sup>4</sup> Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstabe b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV<sup>2</sup> erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 Buchstabe b ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr